

# WO-Neuerungen ab Spieljahr 2010/11

## A 2 Schlägerkontrollen vor und nach dem Spiel sowie daraus folgende Spielwertungen (Beschluss des DTTB Bundestages)

### A 2 Spielregeln

Bei allen Veranstaltungen können Schlägerkontrollen durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter bzw. geprüfte Schlägerkontrolleure vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der jedoch zwingend nach dem Spiel kontrolliert wird.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird dann als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

### A 11.7.1 Eindeutige Klarstellung, dass Mädchen/Schülerinnen in keinem Fall in Herrenmannschaften mitwirken dürfen

11.7.1 Außer in den Nachwuchsklassen entsprechend ihres Alters können Jungen/Schüler nur in Herrenmannschaften, Mädchen/Schülerinnen nur in Damenmannschaften als Stamm- oder Ersatzspieler(innen) eingesetzt werden.

## E 3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme von Jugendlichen/Schülern am Spielbetrieb der Erwachsenen (siehe auch Informationsblatt des WTTV)

3.5 Die für eine Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb (SpBerE) erforderliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten fällt in die Verantwortlichkeit des Vereins, ist von diesem aufzubewahren und kann ohne Angabe von Gründen zum Zwecke der Kontrolle eingefordert werden.

3.6 Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb wird dokumentiert durch die Einstufung eines Jugendlichen/Schülers in eine Mannschaft der Erwachsenen durch den Verein.

3.7 Jugendliche/Schüler dürfen nur dann in einer Mannschaft der Erwachsenen mitwirken, wenn sie  
a) über eine Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb nach Maßgabe von E 3.5 verfügen, und

b) vor ihrem ersten Einsatz beim zuständigen Staffelleiter angemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingestuft werden.

Auf die Anmeldung im Sinne von b) kann verzichtet werden, wenn die Spielstärke des Jugendlichen/ Schülers eine Einstufung an der untersten Position der Herren- oder Damenmannschaft rechtfertigt. Mit ihrem ersten Einsatz gelten sie als nach gemeldete Spieler im Sinne von G 5.2.4.

Die Reihenfolge von Jugendlichen/Schülern in Mannschaften der Erwachsenen muss nicht mit der Spielstärkenreihenfolge innerhalb der Nachwuchsmannschaften übereinstimmen.

## E 6 Regelungen für Jugendliche/Schüler ohne Spielberechtigung für Erwachsene (Nur für Turniere!)

Im Bereich des WTTV können auch Jugendliche/ Schüler, die keine Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb haben, an Einzelturnieren der Erwachsenen teilnehmen.

Hierbei gelten für Spieler/innen aus Jungen-/Mädchenklassen folgende Beschränkungen:

Spieler/innen der Verbandsliga dürfen nicht in einer niedrigeren Leistungsklasse als der Herren- bzw. Damen-Bezirksklasse, Spieler/innen der Bezirksliga/□klasse dürfen nicht in einer niedrigeren Leistungsklasse als der 1. Kreisklasse der Damen/Herren eingesetzt werden.

Spieler aus Schüler-/Schülerinnenklassen unterliegen keinen Spielklassenbeschränkungen.

Die Kreise können in begründeten Fällen Jugendliche/Schüler höheren Spielklassen zuordnen.

Diese Regelungen gelten als Freigabe, sofern sie bei Turnierstarts in anderen Verbänden erforderlich ist.

## G 2 Wegfall der Bestimmungen zu spielfreien Tagen

### Alte Fassung:

Innerhalb einer Meisterschaftsspielzeit (siehe A 7) sollen die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, Neujahr, Totensonntag, Volkstrauertag, Karfreitag, Allerheiligen und Karneval spielfrei bleiben. Dieser Absatz wurde ersatzlos gestrichen!

## G 4.2.1 Nachverlegungen von Spielen sind unter bestimmten Bedingungen nun möglich.

### 4.2 Verlegung von Spielterminen

#### 4.2.1 Für Spielverlegungen gelten nachfolgende Bestimmungen:

Vorverlegungen sind zulässig, wenn diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgen.

Nachverlegungen sind nur zulässig, wenn die Bedingungen a) und b) erfüllt sind:

a) Die Verlegung erfolgt einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen.

b) Der Staffelleiter wird **spätestens drei Tage** vor dem Spiel über die Verlegung und über einen von **beiden Mannschaften bestätigten neuen Austragungstermin** informiert.

Eine Nachverlegung über den Zeitraum von 14 Tagen (21 Tage, falls zweiwöchige Ferien in diesem Zeitraum liegen) nach der ursprünglich angesetzten Spielwoche hinaus ist nicht zulässig, ebenso wenig eine Austragung nach der vorletzten Spielwoche der Vor- oder Rückrunde.

Auf die Einhaltung der genannten Drei-Tage-Frist kann seitens des Staffelleiters verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern.

Nicht als Nachverlegung gilt die Austragung des Mannschaftskampfes bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag).

Nachverlegungen von Spielen zweier Mannschaften desselben Vereins über den 3. Spieltag der Vor- oder Rückrunde hinaus sind nicht zulässig.

Bei Nachverlegungen ohne rechtzeitige und vollständige Information an den Staffelleiter im Sinne von b) wird der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als kampflös verloren gewertet.

## G 4.2.2 Erweiterung der Möglichkeiten von Spielabsetzungen

#### 4.2.2 Die Absetzung eines Spieles kann nur dann bei der Staffelleitung beantragt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Teilnahme als Spieler an Deutschen oder Westdeutschen Meisterschaften, an Ranglistenspielen, Sichtungsturnieren oder Lehrgängen des WTTV oder des DTTB
- Teilnahme als Spieler an einer internationalen Veranstaltung nach Nominierung durch den DTTB
- Einsatz als Schiedsrichter im Auftrag des WTTV oder des DTTB nach Maßgabe des vor Saisonbeginn veröffentlichten Einsatzplanes (ohne Berücksichtigung der benannten Stellvertreter)
- Teilnahme an Aus- oder Fortbildungslehrgängen des WTTV oder DTTB für Trainer oder Schiedsrichter
- Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des WTTV-Vorstandes

Einem gleichlautend begründeten Antrag eines behinderten Spielers sollte ebenfalls entsprochen werden.

Spieler im Sinne dieser Bestimmung sind alle, die zur Sollstärke der betreffenden Mannschaft beitragen können.

#### 4.2.3 Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Spiel geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die spielleitende Stelle.

Bei Spielabsetzungen ist das betreffende Spiel seitens der Staffelleitung möglichst am nächsten Reservespieltag laut Rahmenterminplan (d. h., nach dem ursprünglich festgelegten Spieltermin) anzusetzen. In der Rückrunde muss das Spiel spätestens 7 Tage nach Ende der letzten Spielwoche ausgetragen werden, wofür die Staffelleitung auch Wochentage heranziehen darf. Wenn

- ein Jugendlicher/Schüler sowohl in einer Damen- bzw. Herren- als auch in einer Nachwuchsmannschaft als Stammspieler gemeldet ist, und
- beide Mannschaften am selben Tag ein Spiel zu bestreiten haben, und
- ein Absetzungsgrund im Sinne von G 4.2.2 vorliegt,

hat die Staffelleitung **genau eines dieser Spiele** gemäß dem Wunsch des betreffenden Vereins abzusetzen.

Den Bezirken und Kreisen ist es freigestellt, für die Punkte G 4.2.2 und G 4.2.3 eigene Regelungen zu beschließen.

### G 5.2.1 Wegfall der sog. „Krankmeldung“ (Abmeldung eines Spielers vor dem 5. Fehlen)

5.2.1 Wirkt ein in der Aufstellung gemeldeter Stammspieler in einer Vor- bzw. Rückrunde fünf Mal in ununterbrochener Reihenfolge nicht an Meisterschaftsspielen mit, so trägt er bis zum Ende der Vor- bzw. Rückrunde nicht mehr zur Sollstärke seiner Mannschaft bei.

Wenn hierdurch die Sollstärke der Mannschaft nicht mehr gegeben ist, muss der nächste zur Sollstärke beitragende Spieler – ggf. unter Einbeziehung vor ihm rangierender Spieler – im Rahmen der Gesamtreihenfolge des Vereins unmittelbar nach dem 5. Fehlen aufrücken.

Er verliert damit die Einsatzberechtigung für seine untere Mannschaft für die Dauer der jeweiligen Vor- bzw. Rückrunde. So ist auch zu verfahren, wenn ein Spieler unter Verlust der Sollstärke ganz ausscheidet.

Bei der Ermittlung fünfmaligen Fehlens in ununterbrochener Reihenfolge innerhalb der Bereiche

- Allgemeine Klassen (Damen/Herren)
- Jugend (Jungen/Mädchen/Schüler/Schülerinnen)
- Senioren (Seniorinnen/Senioren)

bleiben Einsätze in den jeweils anderen Bereichen unberücksichtigt.

#### **Die folgenden beiden Absätze wurden ersatzlos gestrichen!**

Ist jedoch erkennbar, dass ein Spieler fünf oder mehrere Male hintereinander nicht antreten können wird, so kann er beim zuständigen Staffelleiter abgemeldet und zum Erhalt der Sollstärke durch Aufrücken im Rahmen der Gesamtreihenfolge ersetzt werden. Die Abwesenheit muss unter gleichzeitiger Meldung des vorläufigen Stammspielers frühestens nach dem dritten und spätestens vor dem fünften aufeinanderfolgenden Fehlen angezeigt werden.

Die Rückkehr des abgemeldeten Spielers wird angezeigt durch seinen Einsatz (siehe D 3) bei einem Meisterschaftsspiel als Stammspieler in seiner oder als Ersatzspieler in einer höheren Mannschaft seines Vereins und führt – unmittelbar nach Beendigung dieses Meisterschaftsspiels □ zur automatischen Rückkehr des vorläufigen Stammspielers in seine Mannschaft, sofern die Sollstärke der oberen Mannschaft es erlaubt. Eines Antrags des Vereins bedarf es hierzu nicht.

### G 6.4.5 Ausnahmegenehmigungen für Spiellokale

6.4.5 Wenn ein Verein die Bestimmungen von G 6.4.1 und G 6.4.3 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, kann er für einen befristeten Zeitraum (spätestens jeweils bis zum Ende der laufenden Spielzeit) Ausnahmegenehmigungen erhalten. Diese werden vom Verband, Bezirk und Kreis ausgestellt und gelten ausschließlich für die Meisterschafts- und Pokalspiele der betreffenden Spielebene.